

Name / Gesellschaft / Gemeinschaft

1

Vorname

2

Steuernummer

lfd. Nr.
der Anlage**Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG)****Anlage
Zinsschranke**☐ zur Einkommensteuer-
erklärung☐ zur FeststellungserklärungFür jeden Betrieb ist eine eigene
Anlage Zinsschranke abzugeben.☐ Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A☐ Ehefrau / Person B**Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Nettozinsaufwendungen (Zinsaufwendungen zuzüglich eines ggf. vorhandenen Zinsvortrags abzüglich Zinserträge) mindestens 3.000.000 € betragen, ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.**

Bezeichnung des Betriebs

4

Wirtschafts-Identifikationsnummer

5 D E -

Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG für Wirtschaftsjahre, die vor dem 15.12.2023 beginnen

EUR

6 **Zinsvortrag** zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)

7 **Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres** i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG

8 (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Nach Anwendung des § 4h EStG **abziehbare Beträge** (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt)

9 (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

– Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

10 ☒ Die Voraussetzungen des § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Nettozinsaufwendungen weniger als 3.000.000 €)11 ☒ Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel)12 ☒ Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)13 **Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres** (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)14 **Zinserträge** des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG

(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

15 **Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge**

(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte

– § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 2 und 3 KStG –

16 (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG für Wirtschaftsjahre, die nach dem 14.12.2023 beginnen

EUR

17 **Zinsvortrag** zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)

18 **Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres** i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 EStG ohne Zinsaufwendungen i. S. d. § 4h Abs. 6 EStG

19 (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Nach Anwendung des § 4h EStG **abziehbare Beträge** (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt)

20 (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

– Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

2024AnlZins252